

Maßnahmenkonzept zur Gebietsentwicklung des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ im Postleitzahlengebiet 49626

Kooperationsvorhaben zwischen
der Interessengemeinschaft Kulturlandschaft Artland e. V. und
dem Umweltforum Osnabrücker Land e. V.

Abschlussbericht



Osnabrück, den 18.06.2023

Nina Schneider

Inhalt

1 Zielsetzung.....	1
2 Bearbeitungsgebiet	2
3 Projektablauf	4
4 Maßnahmenvorschläge	7
5 Finanzierung und Flächensicherung	12
6 Einstiegsinformationen.....	13
7 Umsetzungsstand Dezember 2022.....	14
8 Auswertung	22
9 Fazit und Ausblick	24
10 Quellenangaben	25
Anhang.....	27
A01 – Anschreiben & Maßnahmenblätter	27
A02 – Karten – Maßnahmenvorschläge und Umsetzungsstand	27
A03 – Vertragsentwurf	27
A04 – GIS-Daten	27

Abkürzungsverzeichnis

DM	Düngemittel
EHZ	Erhaltungszustand
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GRS	Gewässerrandstreifen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MB	Maßnahmenblatt
NSG	Naturschutzgebiet
PG	Projektgebiet
PSM	Pflanzenschutzmittel
RL	Richtlinie

1 Zielsetzung

Im Jahr 2020 beschließen Landnutzer- und Naturschützer* im nördlichen Landkreis Osnabrück gemeinsam ein Maßnahmenkonzept zur Gebietsentwicklung des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ zu erarbeiten. Anlass für das Vorhaben ist eine im Landkreis geführte Diskussion über die ordnungsrechtlich festgelegte Breite von Gewässerrandstreifen (siehe GUHLEMANN et al. 2019; FAYS 2019). Begründer des Vorhabens sind die Interessengemeinschaft Kulturlandschaft Artland e. V. (ehemals Förderverein für Anten-Berge-Dalvers-Hekese zur Unterstützung des Landschaftsschutzes e.V.) und das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. Der Landkreis Osnabrück unterstützt das Projekt durch einen Förderzuschuss und stellt notwendige Daten zu den Eigentumsverhältnissen im Projektgebiet zur Verfügung.

Die allgemeine Zielsetzung ist, in der z.T. emotional geführten Diskussion um die Ausweisung und Unterschutzstellung dieses (und auch anderer) FFH-Gebiete, eine allseits akzeptierte Lösung zu erreichen, die rechtskonform und fachlich belastbar ist. Kernelemente dafür sind größtmögliche Transparenz und die Zusammenarbeit bisher eher gegeneinanderstehender Parteien.

Konkretes Ziel des Kooperationsvorhabens ist die Abgrenzung und Benennung von vegetations- und biotopfördernden bzw. erhaltenden Maßnahmen in den Randbereichen der Fließgewässer. Während die Interessengemeinschaft Kulturlandschaft Artland e. V. (im Weiteren Interessengemeinschaft) die Belange der Landnutzer- und Flächeneigentümer in der Region vertritt, leistet das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. (Umweltforum) den naturschutzfachlichen Beitrag für das Vorhaben. Die Umsetzung der für den Schutz des Gebietes erforderlichen Maßnahmen wird auf diesem Wege erleichtert und die intensive Beteiligung Betroffener bietet Anregungen und Vorlagen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie in weiteren Gebieten.

Im Rahmen des Projektes erfolgt auch die Abstimmung bzw. der Einbezug des übergeordneten Managements. Dafür wird das Vorgehen in regelmäßigen Abständen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt. Auch die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH, die 2020 für die Gesamtplanung des FFH-Gebietes zur Erstellung eines Maßnahmenplanes zuständig ist, erhält die zu dem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse. Auch der zuständige Unterhaltungsverband wird über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt, um Konflikte zu vermeiden.

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dem Abschlussbericht das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2 Bearbeitungsgebiet

Das Einzugsgebiet der landwirtschaftlichen Interessensgemeinschaft liegt innerhalb der Gemeinden Berge und Bippin (Postleitzahlengebiet 49626). Das Projektgebiet (PG) umfasst daher den Ausschnitt des FFH-Gebietes, der innerhalb dieser Gemeindegrenzen liegt. Dies umfasst zunächst die Gemarkungen Dalvers, Berge, Bippin, Restrup, Hekese und Klein Bokern. Im späteren Projektverlauf wurden auch Abschnitte in Bockraden und Renslage (Gemeinde Eggermühlen und Menslage) bearbeitet. Da sich die Diskussion über die Breite von Gewässerrandstreifen außerdem auf die VO des LSGs „Bäche im Artland“ bezieht (FAYS & PHILIPP 2019), wird das PG auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes weiter eingeschränkt. Für die NSGs „Anten“ und „Maiburg“ gelten andere Schutzregelungen, sodass sie im Rahmen dieser Arbeit nicht miteinbezogen werden. Die Abbildung 1 zeigt die Abgrenzung des Gebietes.

Bearbeitet werden die westlich gelegenen Bäche des FFH-Gebietes einschließlich ihrer Randbereiche. Zu ihnen gehören der südliche Teil des Wehdemühlenbachs, bevor er in das NSG „Anten“ fließt, der Ahler Bach ab Beginn des Schutzgebietes sowie der südwestlich gelegene Quellarm Ahler Bach und der Graben von Stottenhausen. Der Mittelbach, der etwa 2 km vor seiner Mündung in den Dinninger Bach das Gemeindegebiet verlässt, wird zunächst vollständig erfasst, aber nur im Rahmen des Postleitzahlengebietes abschließend bearbeitet. Der Hekeser Bach, der die Grenze der Gemeinde Berge bildet, wird auf gesamter Länge einbezogen, sodass auch Randbereiche der Gemarkung Bockraden vom PG betroffen sind. Um das Einzugsgebiet des Kooperationsvorhabens vollständig abzudecken, werden außerdem 1,5 km des Eggermühlenbachs und sein aus Süden kommender Nebenarm eingeschlossen. Zusätzlich werden Flächen am Dinninger Bach (Gemarkung Renslage) hinzugenommen.

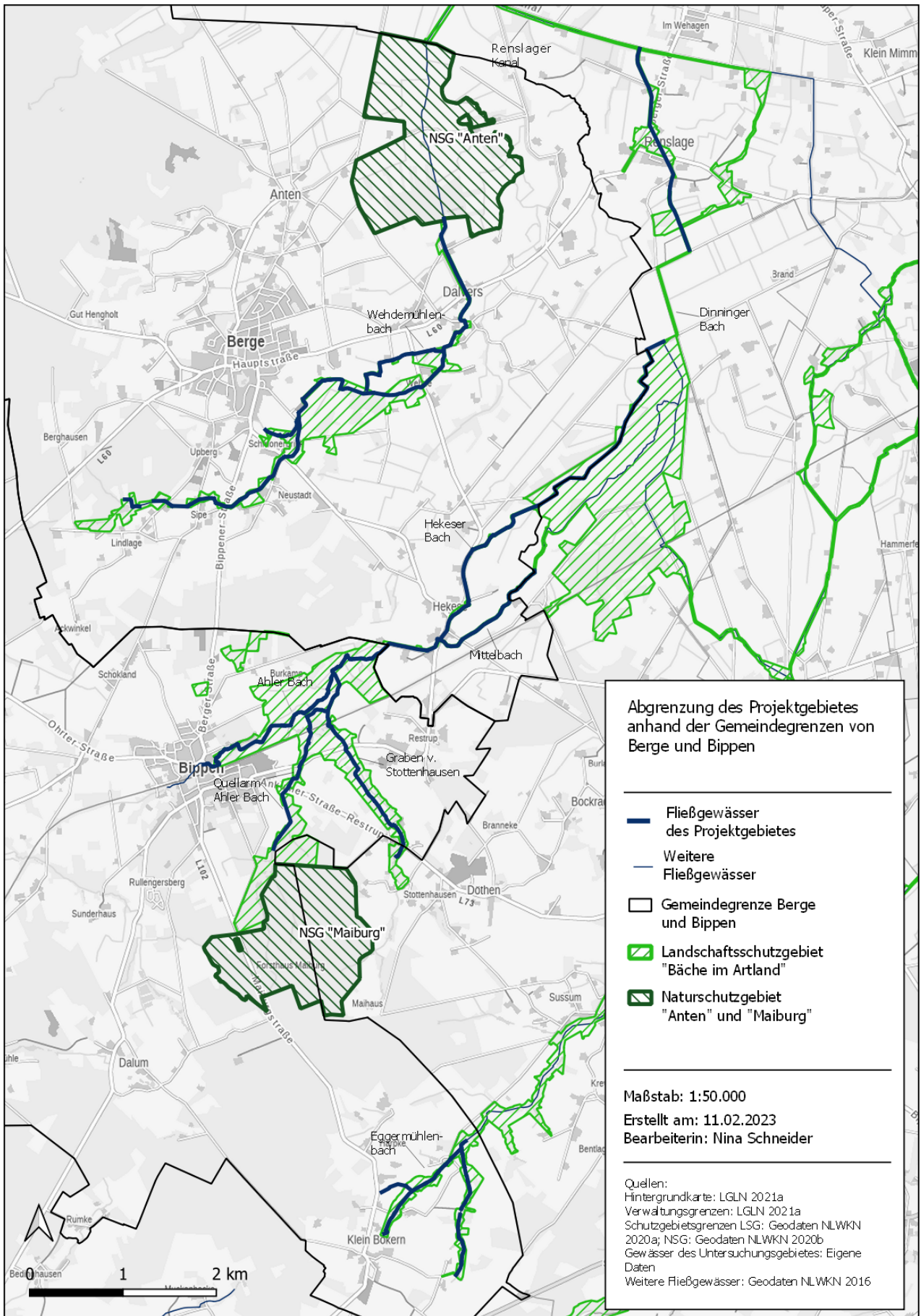


Abbildung 1: Abgrenzung des Projektgebietes.

3 Projektablauf

Als fachliche Grundlage für die Maßnahmen dient eine Kartierung von Biotoptypen in den Randbereichen der Fließgewässer und die Zuordnung zu den Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL. Die Daten sind vorwiegend im Rahmen einer Masterarbeit erhoben worden. Zusätzlich wurden Gewässerstrukturen und Daten zur Verbreitung von Kleinfischen und Rundmäulern des Anh. II FFH-RL ausgewertet. Auch Habitatanforderungen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen wurden in die Maßnahmenempfehlungen einbezogen. Die erhobenen Daten wurden dem Landkreis Osnabrück in Form eines Zwischenberichtes sowie der erwähnten Masterarbeit zur Verfügung gestellt.

Nach der Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes sind, ebenfalls im Rahmen der Masterarbeit, naturschutzfachlich geeignete Maßnahmen zum Schutz des Gebietes benannt und auf Flurstücksebene abgegrenzt worden.

Diese Maßnahmenvorschläge werden im weiteren Projektverlauf in Form von Maßnahmenblättern aufgearbeitet (dargestellt im Anhang A01) und dienen als Einstiegsinformationen und Diskussionsgrundlage mit den Betroffenen (siehe dazu auch Kapitel 6). In Kapitel 4 erfolgt eine Beschreibung der generellen Maßnahmenvorschläge. In Anhang A02 werde die einzelnen Maßnahmen kartografisch dargestellt.

Für die Vermittlung des Vorhabens wurden die generellen Maßnahmenvorschläge der Interessengemeinschaft vorgestellt und diskutiert. Ziel war es, dass die Projektpartner die Maßnahmenvorschläge den Betroffenen vermitteln und über Umsetzungsmöglichkeiten sprechen können. Von Seiten der Interessengemeinschaft wurde zudem eine Festlegung einer angemessenen Entschädigungshöhe für die Maßnahmen bestimmt (siehe dazu Kapitel 5).

Die koordinierenden Arbeiten sowie die Ausarbeitung der Unterlagen erfolgten über eine Projektmitarbeiterin, deren Arbeit von dem finanziellen Zuschuss des Landkreises Osnabrück finanziert wurde.

Die Maßnahmenvorschläge inklusive Erläuterung und Entschädigungszahlung wurden anschließend an die betroffenen Eigentümer versandt. Der weitere Abstimmungs- und Diskussionsprozess wurde zudem mit Vor-Ort-Terminen sowohl in Form von Mitgliederversammlungen der Interessengemeinschaft als auch mithilfe individueller Gespräche mit den Betroffenen vor Ort begleitet. Zu Beginn des Projektes erschwerte und verzögerte die COVID-19-Pandemie das Vorgehen allerdings erheblich, da Treffen, insbesondere in größeren Gruppen, nicht möglich waren. Um die Kommunikation und Rückmeldung der Betroffenen zu erleichtern und zu koordinieren, wurde außerdem, nach dem Versand der Einstiegsinformationen, ein zweites Anschreiben an die Betroffenen mit der Bitte um Rücksendung eines beiliegenden Antwortbogens verschickt. Die Vorgehensweise erfolgte gebündelt nach Gemarkung und variierte innerhalb dieser leicht. Während beispielsweise in Dalvers die Betroffenen überwiegend persönlich angesprochen wurden, erfolgte der Versand und die Informationsvermittlung des

Projektes in der Gemeinde Bippen (Gemarkungen Bippen, Restrup und Klein Bokern) über die Gemeindeverwaltung bzw. Bürgermeister Helmut Tolsdorf.

Nach den Gesprächen mit den Betroffenen wurden die Maßnahmenvorschläge dem Unterhaltungsverband 97 Mittlere Hase (UHV 97) zur Verfügung gestellt, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen nicht im Konflikt mit der Gewässerunterhaltung stehen.

Am Schluss steht die Frage der Flächensicherung. Herrschte Einigkeit in Bezug auf Art und Umfang einer Maßnahme, musste geklärt werden, wie diese finanziert wird. Dafür eignen sich aus Sicht der Projektbeteiligten neben dem Kauf und Tausch von Flächen vor allem vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen und Finanzierung zwischen Eigentümer und/oder Pächter und dem Landkreis Osnabrück, dessen Untere Naturschutzbehörde für die Gebietsentwicklung verantwortlich ist.

Im Rahmen des Projektes wurde daher ein Vertragsentwurf erstellt, der aus Sicht der Projektpartner wesentliche Rahmenbedingungen beschreibt. Auch über den Einbezug der Flächen in Kompensationspools wurde diskutiert. Am Ende bleibt die Form der Flächensicherung eine individuelle Entscheidung des Eigentümers und/oder der Pächter. Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel obliegt allerdings dem Landkreis Osnabrück bzw. der Unteren Naturschutzbehörde, die für das Gebietsmanagement und eine entsprechende Finanzierung verantwortlich ist. Eine faire Entschädigung für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentlicher Bestandteil für die erfolgreiche Umsetzung des Gebietskonzeptes.

Trotz zeitlicher Unterschiede und verschiedener Vorgehensweise bei der Informationsvermittlung erfolgte das Vorgehen in den einzelnen Gemarkungen in vergleichbarer Weise. Die einzelnen Schritte sind in Abb. 2 dargestellt. Insbesondere die Vor-Ort-Termine machten einen besonderen Schwerpunkt des Projektes aus und zogen sich durch den gesamten Projektverlauf. Die dargestellten Schritte überlappen sich daher zum Teil und sind nicht vollständig linear zu verstehen.

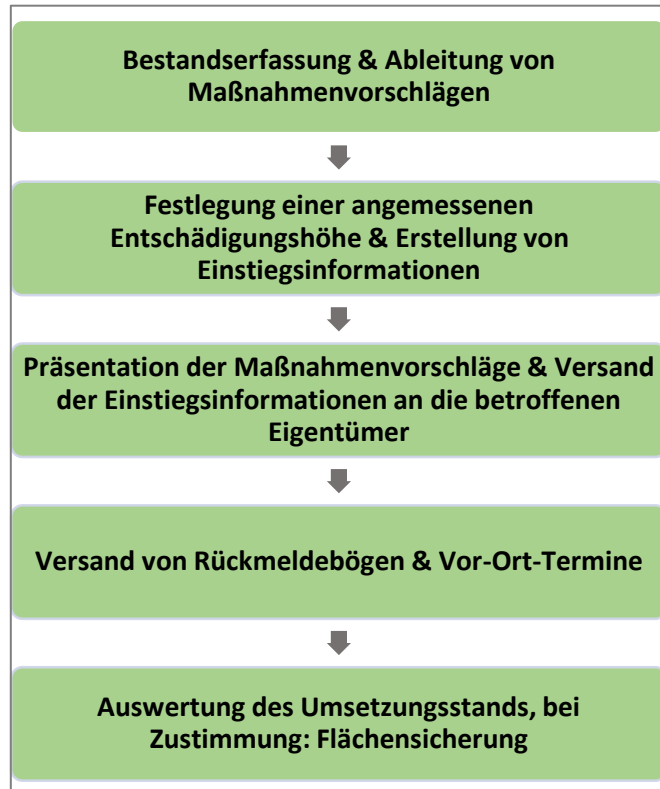


Abbildung 2 - Vorgehensweise zur Entwicklung des Maßnahmenkonzeptes

4 Maßnahmenvorschläge

Die Bestandserfassungen und -bewertungen zeigen, dass eine Reihe von unterschiedlichen Maßnahmen notwendig ist, um den günstigen Erhaltungszustand der betrachteten LRTs und Arten zu erreichen. Anknüpfend an die Diskussion über die Breite von Gewässerrandstreifen liegt der Fokus des Kooperationsvorhabens auf Maßnahmen im Gewässerrandbereich entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Grundsätzlich werden daher als Maßnahmenvorschläge Gewässerrandstreifen beschrieben, die aufgrund ihrer Puffer- und Lebensraumfunktionen eine Grundvoraussetzung für den günstigen EHZ des LRTs 3260 und der ausgewählten Kleinfisch- und Rundmaularten des Anhang II der FFH-RL bildet (NLWKN 2011; ACKERMANN et al. 2016; DWA 2018). Zusätzlich bietet er Raum für die Entwicklung der LRTs 6430 und 91E0*, die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet sind und im Rahmen des Projektes ebenfalls betrachtet werden. Gewässerrandstreifen werden zudem auch im Managementplan des FFH-Gebietes als Schlüsselmaßnahme beschrieben.

Die Breite und Ausgestaltung der Randstreifen werden nachfolgend beschrieben. In Abb. 3 sind Auszüge aus den Karten der Maßnahmenvorschläge in A01 und A02 dargestellt, um das Vorgehen zu erläutern.

Breite der Gewässerrandstreifen

Ab Juli 2022 gilt nach § 58 NWG (2010) und § 38 WHG (2009) an allen niedersächsischen Gewässern 2. Ordnung für Gewässerrandstreifen eine Regelbreite von fünf Metern und an Gewässern 3. Ordnung eine Regelbreite von drei Metern. Eine Ausnahme besteht an Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind. Für sie gilt kein Gewässerrandstreifen. In diesem Verzeichnis ist derzeit im Untersuchungsraum nur ein Gewässerabschnitt in Dalvers nördlich des Wehdemühlenbachs enthalten. Sowohl der Einsatz als auch die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngemitteln (DM) sind innerhalb dieser Gewässerrandstreifen verboten (NWG 2010).

Diese Regelung ist Ergebnis einer Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik, dem sogenannten Niedersächsischen Weg (MUEBK et al. 2020), und überlagert den in der VO festgelegten 1 m breiten Randstreifen.

Aufgrund der spezifischen Anforderungen im FFH-Gebiet gehen die Vorschläge im Projektgebiet über diesen neuen gesetzlichen Mindeststandard hinaus. Für die Gewässer 2. Ordnung werden grundsätzlich zehn Meter breite Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die Breite der Randstreifen wird gemessen ab der Mittelwasserlinie oder, wenn vorhanden, ab der Böschungsoberkante (WHG 2009 § 38 ABS. 1(2)). In Einzelfällen erfolgt, abhängig vom Standort, eine Reduzierung auf fünf Meter. In Teilbereichen ist, z. B. aufgrund von Bebauung, ein deutlich schmalerer bzw. kein Randstreifen möglich. Das oben beschriebene offiziell Gewässer, welches als weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend eingestuft worden ist, wird im Projektvorhaben aufgrund der vorhandenen räumlichen Strukturen mit einem fünf Meter breiten Randstreifen bedacht.

Es gibt auch Bereiche, in denen ein 10 Meter Randstreifen überschritten wird. Das betrifft unter anderem kleine oder schmale landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch einen 10 Meter

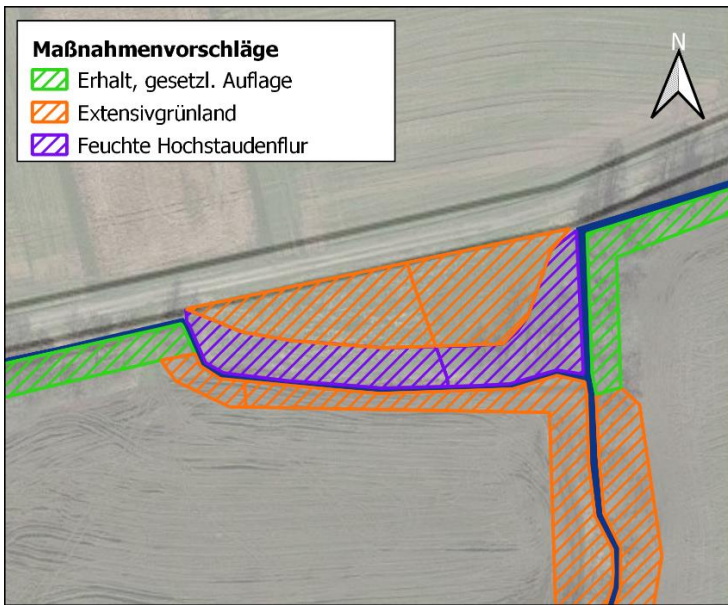
breiten Randstreifen im Sinne einer regulären landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr wirtschaftlich sind. Oftmals werden diese Flächen bereits extensiver genutzt, sodass sich eine Ausweitung der Maßnahmen auf die gesamte Fläche anbietet. In diesen Fällen werden auch Kompromisse vorgeschlagen, die auf der einen Randseite des Gewässers einen breiteren und auf der anderen Seite einen reduzierten (meist 5 Meter breiten) Randstreifen vorsehen.

Für dieses angepasste Vorgehen spielen die räumlichen Gegebenheiten eine entscheidende Rolle. Da zu Beginn des Projektes der Ist-Zustand des Gebietes erfasst wird, liegen genaue Kenntnisse der Strukturen und Gegebenheiten vor Ort vor und werden bei der Maßnahmenplanung einbezogen. Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche mit den Betroffenen werden darüber hinaus Änderungen einbezogen, die sich aus Sicht der Flächennutzer ergeben.

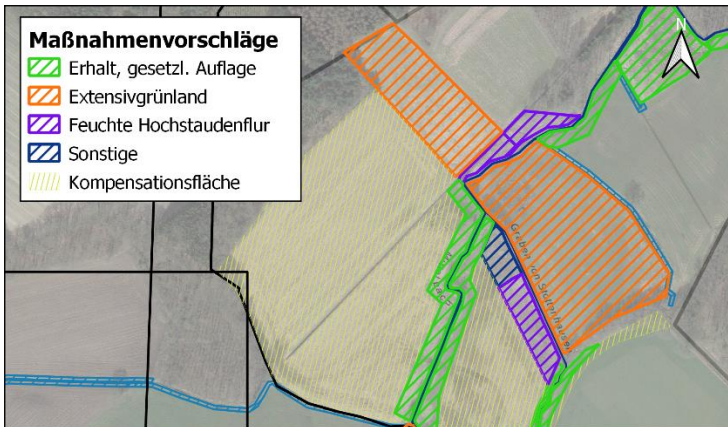
Liegen in dem Gewässerrandbereich Flächen, die nach § 30 BNATSCHG (2009) und § 24 NAGBNATSCHG (2010) geschützt sind oder sonstigen Naturschutzziele unterliegen, werden diese gänzlich in die Maßnahmenvorschläge einbezogen. Zu den Flächen mit sonstigen Naturschutzziele gehören unter anderem die der Gemeinde Bippin entlang des Ahler Baches und Graben von Stottenhausen, die zur Anlage eines Kompensationsflächenpools erworben worden sind. Auch bereits festgelegte Kompensationsflächen sowie Flächen im Eigentum des Naturschutzvereins RANA e. V. (Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland e. V.) betreffen dieses Vorgehen.

Für die Gewässer 3. Ordnung wird ein abgestuftes Vorgehen vorgeschlagen, das für die Nebenarme der Hauptgewässer im Projektgebiet wie den Nebenarmen des Eggermühlenbachs und Wehdemühlenbachs fünf Meter breite Randstreifen vorsieht. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der Quellarm Ahler Bach, für den aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit ebenfalls ein zehn Meter breiter Randstreifen empfohlen wird.

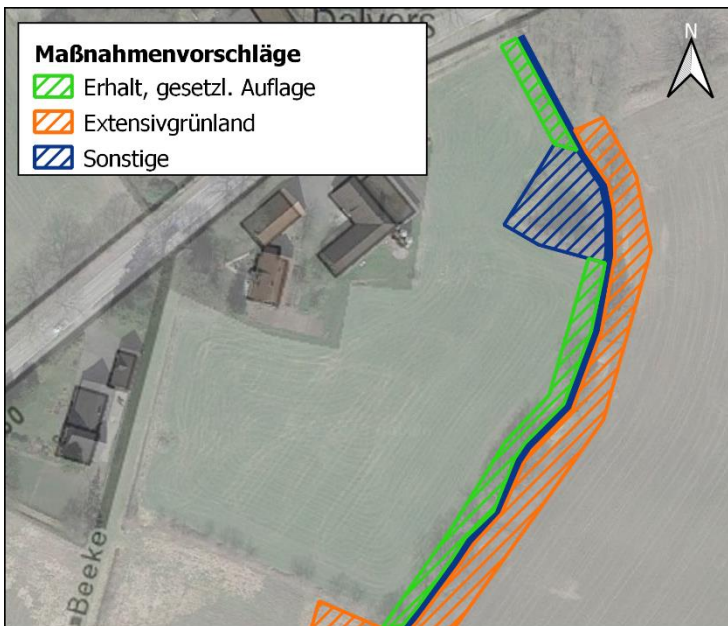
Für kleinere Entwässerungsgräben wird der nach § 58 NWG (2010) ab 1. Juli 2022 geltende gesetzliche Randstreifen von drei Metern als Mindeststandard festgelegt. Innerhalb dieser Pufferzone ist der Einsatz von PSM und DM untersagt. Es werden nur solche Gräben in das Projektgebiet einbezogen, die eine Anbindung an eines der Hauptgewässer haben und im LSG „Bäche im Artland“ liegen.



Anpassung der
Randstreifenbreite an räumliche
Gegebenheiten und erhaltenswerte
Strukturen. Kleine oder schmale
Flächen eignen sich ggf. für
breitere Maßnahmenflächen. Die
Fläche mit Feuchter
Hochstaudenflur wird mit
Extensivgrünland ergänzt. Entlang
des nördlich angrenzenden Weges
ist kein Randstreifen möglich.



Flächen, die zur Umsetzung von
Naturschutzziele vorgesehen
sind, werden gänzlich in die
Maßnahmenplanung einbezogen.
Hier ein Auszug aus der
Gemarkung Restrup.



Reduzierung der
Randstreifenbreite auf 5-Meter
(westliche Uferseite) bei
gleichzeitiger Aufwertung des
vorhandenen Teiches für
Amphibien
(Maßnahmenvorschlag
„Sonstige“).

Abbildung 3 – Beispiele für die verschiedene Breite und Ausgestaltung der Maßnahmenvorschläge

Ausgestaltung der Gewässerrandstreifen

Grundsätzlich ist auf allen Maßnahmenflächen ein Verbot von PSM und DM vorgesehen. Zudem wird in den Gewässerrandbereichen die Entwicklung einer natürlichen Ufervegetation angestrebt. Dazu gehört die Entwicklung der LRTs 6430 und 91E0*, wobei teilweise auch Erlen- oder Weidensäume anzustreben sind, die nicht zwangsläufig den Anforderungen des LRT 91E0* genügen. Weitere heimische Baumarten haben zudem Bestandsschutz und werden bei den Maßnahmenvorschlägen einbezogen. Ist eine Ausgestaltung des Randstreifens aufgrund der Standortgegebenheiten nicht mit Gehölzen oder Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) sinnvoll, wird eine extensive Grünlandnutzung vorgeschlagen.

Oftmals erfolgt auf der Breite von 10 Metern auch die Kombination der Maßnahmentypen. Es wird beispielsweise ein Gehölzsaum oder ein Bereich mit Feuchter Hochstaudenflur mit einem Grünlandstreifen ergänzt (siehe dazu auch Abb. 3).

Entlang von Gewässern 3. Ordnung wird vorwiegend ein dem gesetzlichen Standard entsprechenden 3-Meter-Randstreifen vorgesehen (Niedersächsischer Weg), allerdings ist neben dem bestehenden Verbot von PSM und DM auch eine Dauerbegrünung angestrebt.

Vereinzelt kommen im Randbereich auch nach § 30 BNATSCHG (2009) und § 24 NNATSCHG (2010) geschützte Biotope vor. Für diese wird auf die gesetzlich gebotene Erhaltungspflicht verwiesen. Gegebenenfalls zu ergreifende Pflege- oder Schutzmaßnahmen werden nicht beschrieben. Auch für die Flächen der Gemeinde Bippen, die einem Kompensationspool dienen, werden nicht genauer überplant, sondern allgemein mit Extensivgrünland bzw. als „Erhalt“ beschrieben, da laut mündlicher Aussagen für diese Flächen eine Detailplanung durch ein Planungsbüro vorgesehen ist.

Innerhalb der Schutzgebietsgrenzen ist auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen nach LANDKREIS OSNABRÜCK (2019, VO für das LSG „Bäche im Artland“: § 4 SATZ 12) der Einsatz von DM und PSM verboten. Für diese Flächen wird in den Maßnahmenvorschlägen auf die entsprechende Pufferzone hingewiesen, aber nicht näher eingegangen.

Die Tabelle 1 fasst die verschiedenen Maßnahmentypen zusammen. In den GIS-Daten (A04) sowie in der bereits benannten Masterarbeit oder dem Zwischenbericht sind die Maßnahmen differenzierter dargestellt.

Tabelle 1 - Vorgeschlagene Maßnahmentypen und ihre Pflege- bzw. Nutzungsanforderungen

Maßnahmentyp	Pflege- bzw. Nutzungsanforderungen
Extensivgrünland	kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Mahd frühestens Mitte Juni
Feuchte Hochstaudenflur	alle 3-4 Jahre (abschnittsweise) mähen und das Mahdgut abtragen
Gehölze	Gehölzentwicklung zulassen oder ggf. Gehölze, i.d.R. Erlen, anpflanzen.
Gehölze und Extensivgrünland	Gehölzentwicklung im Uferbereich zulassen oder Gehölze, i.d.R. Erlen, anpflanzen und auf der restlichen Randstreifenfläche extensive Grünlandnutzung (kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Mahd frühestens Mitte Juni)
Sonstige Maßnahmen	z.B. Gehölzentnahme am Stillgewässer zur Lebensraumaufwertung für Amphibien
Erhalt bestehender Strukturen	Darunter fallen z. B. Gehölzsäume, Obstwiesen und gesetzl. geschützte Biotope
Pufferzone	Hinweis auf eine Pufferzone, innerhalb der kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgen darf. In der Regel entlang von Entwässerungsgräben und nicht landwirtschaftlichen genutzten Flächen.

Im Anhang 02 befinden sich Karten, die die Maßnahmenvorschläge darstellen.

Mithilfe der Maßnahmen werden folgende Ziele erreicht, die für eine Umsetzung der FFH-RL notwendig sind:

- Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer, Entwicklung und Verbesserung des LRTs 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)
- Beschattung und Erhöhung der Strukturvielfalt im Ufer- und Sohlenbereich durch Gehölze
- Verbesserung des Lebensraums für die im Gebiet geschützten Kleinfische und Rundmäuler sowie charakteristische Arten der LRTs im und am Gewässer
- Entwicklung und Verbesserung der LRTs 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und 91E0* (Erlen-Eschen-Galeriewälder)
- Entwicklung von Extensivgrünland als artenreicher Lebensraum, Wanderkorridor und Pufferzone zum Schutz der angrenzenden LRTs und ihrer zugehörigen charakteristischen Arten

5 Finanzierung und Flächensicherung

Grundsätzlich kommen mehrere Möglichkeiten in Frage, die Umsetzung der Maßnahmen zu finanzieren und die für den Schutz des FFH-Gebietes relevanten Flächen zu sichern. Neben jährlichen Entschädigungszahlungen für vereinbarten Vertragsnaturschutz sind dies der Tausch oder Kauf der entsprechenden Flächen durch den Landkreis Osnabrück oder das Land Niedersachsen. Auch über Kompensationsmaßnahmen ist eine Flächensicherung denkbar.

Während im Rahmen des Projektverlaufs diese Vorschläge und Möglichkeiten angeboten werden, etabliert sich vor allem der Ansatz, eine langfristige und faire Entschädigungszahlung anzubieten, die über vertragliche Regelungen festgelegt werden.

Zusammen mit den Maßnahmenvorschlägen wird den Betroffenen daher eine entsprechende Entschädigungszahlung vorgeschlagen. Diese orientiert sich an dem zum Projektzeitraum gängigen Pachtpreisen für Acker- und Grünlandflächen. Im Jahr 2022 sind das 1100 €/ha/a für Ackerland und 600 €/ha/a für Grünland. Bei einem Vertragsabschluss soll die Möglichkeit bestehen, die Preise der jeweiligen Pachtpreisentwicklung über die Jahre anzupassen.

Die betroffene landwirtschaftliche Fläche wird über Luftbilder und GIS-Daten landwirtschaftlicher Schläge zur Agrarförderung (LAND NIEDERSACHEN 2021) ermittelt. Für die Angaben erfolgt keine Gewähr, da Luftbilder und Antragsdaten keine exakte Erfassung ermöglichen. Eine Ausmessung der Flächengröße für einen Vertragsabschluss muss gegebenenfalls vor Ort erfolgen. Der ermittelte Finanzierungsbedarf (Pachtpreis x Fläche) wird jeweils auf den vollen Euro auf- oder abgerundet und den Betroffenen als Einstiegsinformation (siehe Kapitel 6) vermittelt.

Zuzüglich zu der Entschädigung des Pachtpreises kommen, insbesondere bei kleinen Flächen, Kosten für den Pflegemehraufwand hinzu. Diesen gilt es ebenfalls vertraglich festzulegen, im Rahmen des Projektes werden diese Kosten aber nicht kalkuliert. Für Maßnahmenflächen mit extensiver Grünlandpflege ist aber ein Vertragsentwurf erstellt worden. Dieser befindet sich im Anhang A03.

6 Einstiegsinformationen

Mit Einstiegsinformationen werden eine Reihe von Informationen und Unterlagen bezeichnet, die den Betroffenen per Brief oder persönlich übergeben werden und als Diskussionsgrundlage dienen. Diese enthalten ein Anschreiben mit Erläuterungen des Projektvorhabens, ein Informationsblatt über die LRTs 3260, 6430 und 91E0* sowie ein oder mehrere Maßnahmenblätter (MB), die die entsprechenden Maßnahmen beschreiben.

Ziel der MB ist es, die Maßnahmenvorschläge verständlich an die Betroffenen zu vermitteln. Auf einem einzelnen Blatt wird der Ist-Zustand der jeweiligen Flächen beschrieben, die Maßnahmenvorschläge erläutert und die im Rahmen des Projektes angesetzte, jährliche Entschädigungszahlung und betroffene Flächengröße dargestellt. Auch die damit verbundenen Ziele gehen aus den MB hervor. Eine Karte stellt den beschriebenen Abschnitt und die geplanten Maßnahmen dar.

Zur Identifizierung der Flächen enthält der obere Teil des MBs Informationen zum Flurstück und zum zugehörigen Eigentümer. Darüber hinaus gibt es Übersichtskarten, die den Ausschnitt der MB in einem kleineren Maßstab verorten.

Für die Gemarkung Dalvers wird zu Anfang eine Objekt-ID und Schlag-Nr. verwendet, um die einzelnen Flächen auf den Karten zu benennen. Im weiteren Projektverlauf und in den restlichen Gemarkungen wird mit Flurstücksbezeichnungen (Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücksnr.) gearbeitet. Im Laufe des Projektes und abgehaltener Gespräche in Dalvers werden einzelne MB überarbeitet und die Maßnahmenvorschläge angepasst. In diesem Zuge werden auch die Flurstücksbezeichnungen ergänzt. Eine vollständige Überarbeitung der MB in Dalvers erfolgte jedoch nicht.

Der Anhang A01 beinhaltet die versendeten Einstiegsinformationen, Anschreiben und Maßnahmenblätter.

7 Umsetzungsstand Dezember 2022

Wie im Kapitel Projektablauf beschrieben, erfolgt die Vorgehensweise zur Information der Betroffenen in Teilen unterschiedlich im Grundsatz aber gleich. Die Betroffenen werden über das Projekt, die Maßnahmenvorschläge und eine entsprechende Entschädigung informiert, die Maßnahmen werden nach Bedarf besprochen und ggf. angepasst und anschließend wird nach einem gewissen zeitlichen Abstand um Rückmeldung gebeten, ob der Eigentümer teilnehmen möchte oder nicht.

Die Reaktion der Betroffenen bzw. der Umsetzungsstand der einzelnen Flächen wurde in fünf Kategorien zusammengefasst, die in Tabelle 2 beschrieben sind.

In den Abbildungen 4 und 5 sowie in Tabelle 3 sind die Ergebnisse für das gesamte Projektgebiet dargestellt. Die Darstellung erfolgt sowohl pro Fläche als auch pro betroffenen Eigentümer.

Tabelle 2 - Kategorien zur Beschreibung des Umsetzungsstands

Nummer	Kurztitel	Beschreibung
0	Erhalt	Es bestehen gesetzliche Auflagen oder Ziele zur ökologischen Entwicklung oder zum Erhalt der Fläche, z.B. bestehende Gehölzsäume, LRTs oder als nach § 30 BNatSchG (2009) geschützte Biotope. Darunter fallen auch Randstreifen, die in der Breite vollständig dem bestehenden gesetzlichen Standard (Niedersächsischer Weg) entsprechen. Im Rahmen des Kooperationsvorhabens erfolgen keine Aktivitäten zur Umsetzung.
01	Flächensicherung	Die Betroffenen stimmen den vereinbarten Maßnahmen zu und die Fläche ist über einen Flächentausch, -kauf oder unterzeichneten Vertrag gesichert worden.
02	Zustimmung	Die Betroffenen stimmen dem Projektvorhaben zu und es herrscht Einigung über die Umsetzung von Maßnahmen. Es gibt noch keine konkreten Schritte in Richtung Flächensicherung.
03	Gespräche	Es gab Gespräche, die bislang zu keiner finalen Zu- oder Absage geführt haben, oder die Zustimmung ist an Bedingungen geknüpft, die nicht final geklärt werden konnten (z.B. Vereinbarkeit mit der aktuellen Agrarförderung).
04	Keine Rückmeldung	Es gibt keine Rückmeldung der Betroffenen nach Versand der Einstiegsinformationen und Rückmeldebögen.
05	Nichtteilnahme	Die Betroffenen haben die Rückmeldung gegeben, dass sie an dem Projekt nicht teilnehmen möchten.

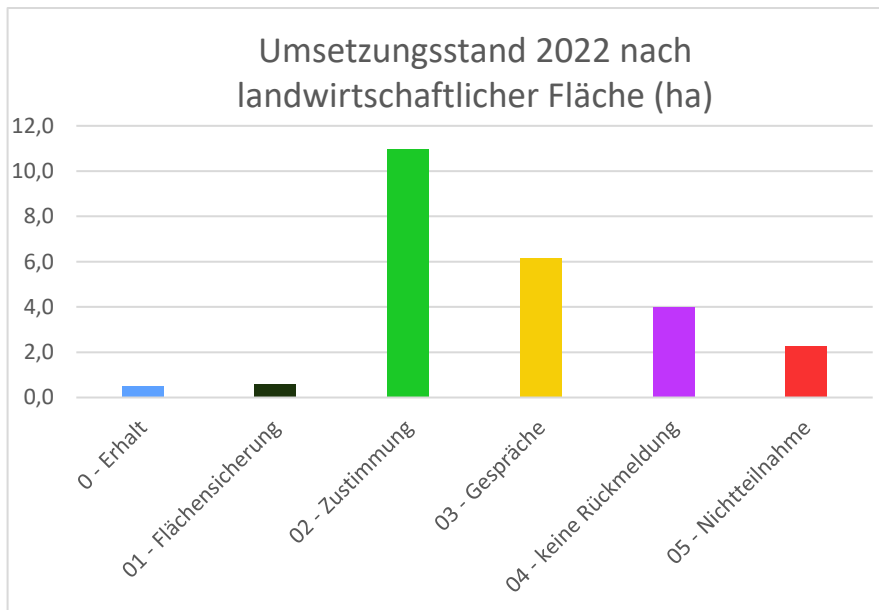


Abbildung 4: Umsetzungsstand 2022 nach landwirtschaftlicher Fläche in ha

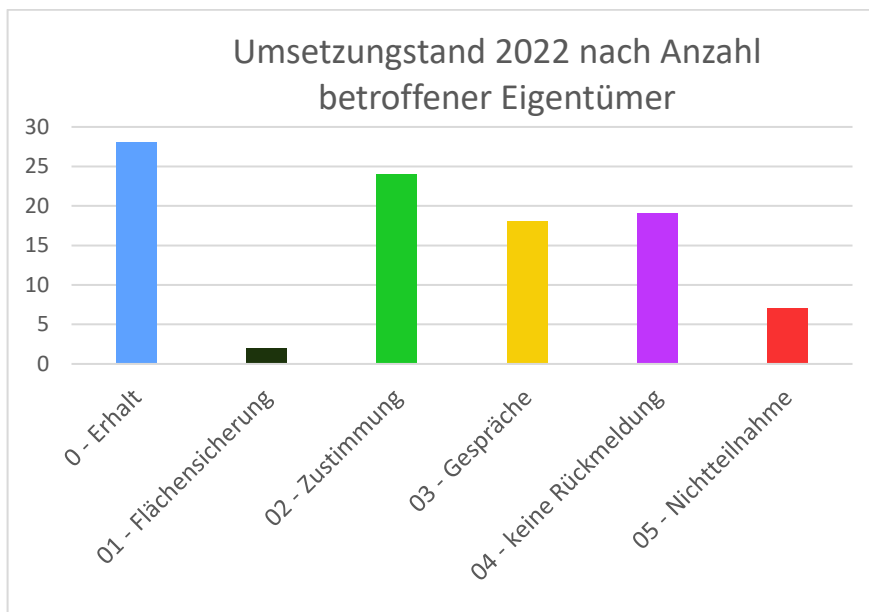


Abbildung 5: Umsetzungsstand 2022 nach Anzahl der betroffenen Eigentümer

Tabelle 3 - Umsetzungsstand nach landwirtschaftlicher Fläche und Anzahl betroffener Eigentümer

Kategorie	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Landwirtschaftl. Fläche (%)	Anzahl Eigentümer
0 - Erhalt	0,5	2,1%	28
01 - Flächensicherung	0,6	2,5%	2
02 - Zustimmung	11,0	44,7%	24
03 - Gespräche	6,1	25,0%	18
04 - keine Rückmeldung	4,0	16,3%	19
05 - Nichtteilnahme	2,3	9,3%	7
Gesamt	24,6	100%	75

Insgesamt sind von den Maßnahmenvorschlägen 24,6 ha landwirtschaftliche Flächen betroffen. Von diesen ist mit 11 ha die Kategorie „Zustimmung“ am stärksten vertreten (44,7%). Der Flächenanteil, der mit „Erhalt“ bewertet wird, macht mit 0,5 ha (2,1%) den kleinsten Anteil aus. Mit 0,6 ha (2,5%) nimmt die Kategorie „Flächensicherung“ den zweitkleinsten Anteil ein. Es folgen mit 6,1 ha (25%) mit der Zuteilung „Gespräche“ und 4,0 ha (16,3%) „keine Rückmeldung“. Für 2,3 ha (9,3%) der betroffenen Fläche ist die Nichtteilnahme ausdrücklich von den Eigentümern gewünscht worden.

Betrachtet man die Anzahl der betroffenen Eigentümer, sind von den insgesamt 75 Betroffenen 28 der Kategorie „Erhalt“ zuzuordnen. Zwei Eigentümer haben auf zwei Flächen einer Umsetzung und Flächensicherung verbindlich zugestimmt (einmal über einen Flächentausch mit der Gemeinde Berge und einmal über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück). Insgesamt 24 verschiedene Eigentümer stimmen Maßnahmenvorschlägen grundsätzlich zu, 18 Eigentümer sind zu Gesprächen bereit. Von 19 Eigentümern ist keine Rückmeldung erfolgt. 7 Eigentümer möchten nicht am Projekt der Initiative teilnehmen. Die Anzahl der Eigentümer für die einzelnen Kategorien kann nicht aufsummiert werden. Von den insgesamt 75 Eigentümern kann beispielsweise ein und derselbe Eigentümer für eine Fläche eine verbindliche Zusage erteilt haben (Kategorie 1) und zu anderen Maßnahmen generell zustimmt (Kategorie 2) oder in der Kategorie Gespräche (Kategorie 3) verblieben sein. In diesem Fall würde ein Eigentümer mehrfach in die Summe eingehen.

In Tabelle 4 werden die betroffenen Maßnahmenflächen mit der entsprechenden Entschädigungssumme für das gesamte Projektgebiet dargestellt. Zusätzlich wird die Schnittmenge mit den Gewässerrandstreifen nach §58 NWG zu §38 WHG, die im Rahmen des Niedersächsischen Weges beschlossen worden sind, aufgeführt.

Wie in Kapitel 5 Finanzierung und Flächensicherung beschrieben, werden als Entschädigungszahlungen für Grünlandflächen 600 €/ha/a und für Ackerflächen 1100 €/ha/a angesetzt. Daraus ergibt sich für die Gesamte Projektfläche von 36,9 ha eine potenzielle jährliche Entschädigungssumme von 18.760,00 €. Wenn alle Eigentümer am Projekt teilnehmen würden, entfielen 345 € auf die Kategorie „Erhalt“ (12,9 ha) und 123 € auf die Kategorie „Flächensicherung“ (0,6 ha). Die Fläche, die über einen Tausch gesichert werden konnte, ist nicht eingerechnet. Den höchsten Entschädigungsanteil mit 7.738,00 € würde die Kategorie Zustimmung (11 ha) ausmachen. Für die Kategorie „Gespräche“ würden sich Entschädigungszahlungen von 5.461 € (6,1 ha) ergeben. Für Flächen, für die keine Rückmeldung erfolgt ist (4 ha), ergäbe sich eine potenzielle Entschädigungssumme von 3.426 €. Flächen, deren Eigentümer nicht an der Initiative teilnehmen wollen (2,3 ha), würden im Falle einer Teilnahme am Projekt einem Anteil von 1.667,00 € zugeordnet werden.

Flächen, die unter die Kategorie „Erhalt“ fallen, müssen in der Regel nicht entschädigt werden, da bereits gesetzliche Auflagen oder andere Vereinbarungen bestehen. Im geringfügigen Maße fallen aber einzelne Flächen unter die Entschädigung, wenn z. B. eine Grünlandfläche mit dem Maßnahmenvorschlag vollständig die Regelungen § 58 NWG überschneidet. Das betrifft z.B. einen 5 Meter Randstreifen an einem Gewässer 2. Ordnung. Ist diesem Fall ist die Entschädigungszahlung zunächst in den Daten erhalten geblieben und die Frage der Entschädigung muss im Einzelfall entschieden werden.

Die Schnittmenge mit den Gewässerrandstreifen nach §58 NWG umfasst insgesamt 6,4 ha und überschneidet damit 26 % der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche (Abb. 6). Entsprechend den Daten in Tabelle 4 verteilt sich diese Schnittmenge mit 0,2 ha auf die Kategorie „Erhalt“, 0,042 ha auf die Kategorie „Flächensicherung“, 1,4 ha auf die die Kategorie „Zustimmung“ und 2,1 ha auf die Kategorie „Gespräche“. 1,8 ha sind der Kategorie „keine Rückmeldung“ zuzuordnen und 0,9 ha der Kategorie „Nichtteilnahme“.

Tabelle 4 - Darstellung der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche nach Umsetzungsstand bis Dezember 2022 inklusive der angesetzten Entschädigungszahlung und Überschneidung mit den Gewässerrandstreifen nach §58 NWG für das gesamte Projektgebiet

Umsetzungsstand	Betroffene landwirtschaftliche Fläche (ha)	Entschädigungszahlung (€)	Überschneidung mit den GRS nach §58 NWG (ha)
0 - Erhalt	0,5	345	0,1
01 - Flächensicherung	0,6	123	0,042
02 - Zustimmung	11,0	7.738	1,4
03 - Gespräche	6,1	5.461	2,1
04 - keine Rückmeldung	4,0	3.426	1,8
05 - Nichtteilnahme	2,3	1.667	0,9
Gesamtergebnis	24,6	18.760	6,4

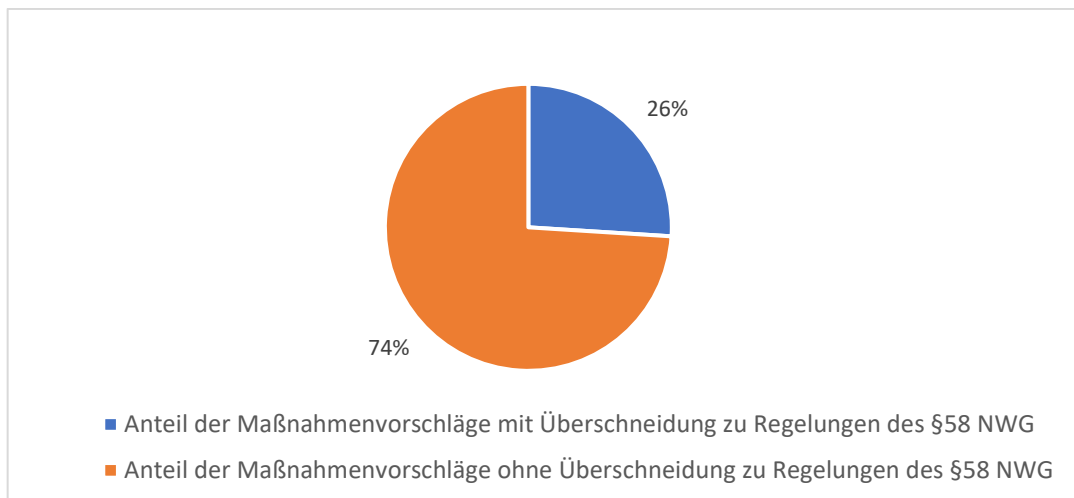


Abbildung 6 - Überschneidung der landwirtschaftlichen Fläche, die von Maßnahmenvorschlägen betroffen ist, mit Regelung zu Gewässerrandstreifen nach § 58 NWG zu §38 WHG (NDS-Weg)

Nachfolgend wird die Rückmeldung der Betroffenen in den Gemeinden Berge, Bippen, Eggermühlen und Menslage nach den Gemarkungen aufgeschlüsselt. Die Anteile der einzelnen Gemarkungen sind in Abb. 7 dargestellt. Zu der Gemeinde Berge gehören die Gemarkungen Berge (10%), Dalvers (20%) und Hekese (26,3%). Der Hekeser Bach bildet die Grenze zwischen den Gemarkungen Hekese (Gemeinde Berge) und Bockraden (Gemeinde Eggermühlen). Da Bockraden mit 0,07 % nur einen geringen Anteil des PG ausmacht, wird sie mit der Gemarkung Hekese zusammen dargestellt (Gemeinde Berge und Eggermühlen). Die Gemarkungen machen 27% des PG aus. Die Gemeinde Bippen ist mit den Gemarkungen Bippen (6%), Restrup (10%) und Klein Bokern (9%) vertreten. In der Gemeinde Menslage liegt die Gemarkung Renslage, sie macht 8 % des PGs aus.

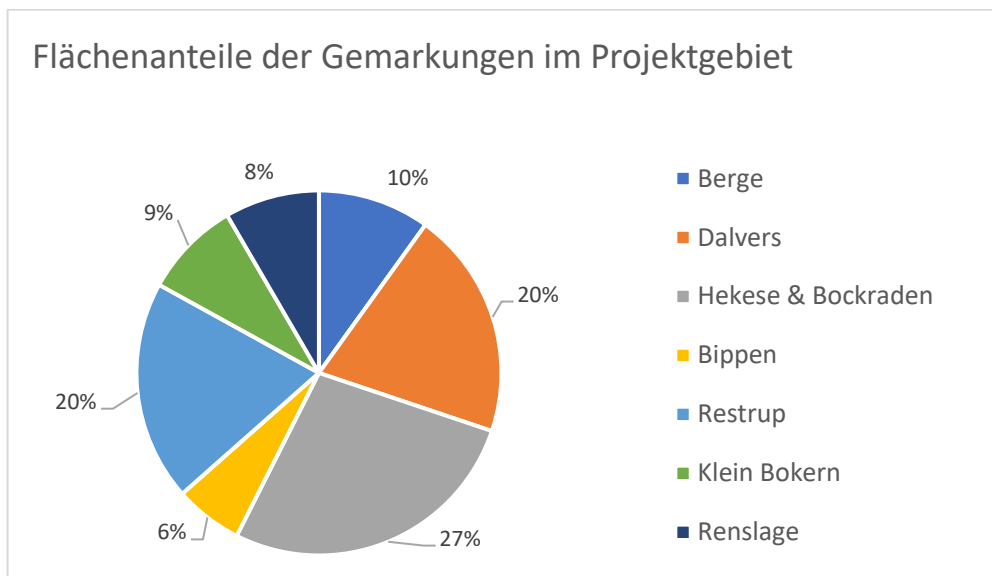


Abbildung 7 - Flächenanteile der Gemarkungen im Projektgebiet nach den Anteilen betroffener landwirtschaftlicher Flächen.

Die Daten zum Umsetzungsstand der Gemarkungen sind in Abbildung 8 und 9 dargestellt. Inhaltlich werden sie mit den nachfolgenden Absätzen beschrieben.

Gemarkung Berge

In Berge liegen 2,437 ha der Maßnahmenflächen des Projektgebietes. Davon nimmt die Kategorie „Gespräche“ den größten Anteil ein (1,35 ha) ein, 3 betroffene Eigentümer gehören zu dieser Kategorie. Es folgt die Kategorie „Keine Rückmeldung“ mit 0,576 ha und 4 Eigentümern. 4 Eigentümer mit einer Fläche von 0,406 ha stimmen („Zustimmung“) den Maßnahmenvorschlägen grundsätzlich zu. An vierter Stelle ist mit 0,063 ha und 3 Eigentümern die Kategorie „Erhalt“ zu nennen. Mit 0,042 ha betroffener landwirtschaftlicher Fläche bestätigt ein Eigentümer seine Nichtteilnahme an dem Projekt.

Gemarkung Dalvers

In Dalvers sind 4,971 ha im Projektgebiet. Es stimmen 13 Eigentümer mit einer Fläche von 3,158 ha den Maßnahmenvorschlägen zu. Fünf weitere Eigentümer sind mit 1,171 ha zu Gesprächen bereit.

Eine Fläche von 0,397 ha konnte durch einen Flächentausch mit der Gemeinde Berge gesichert werden. Für eine Fläche von 0,160 ha erfolgt keine Rückmeldung (1 Eigentümer). Landwirtschaftliche Flächen, die unter die Kategorie „Erhalt“ fallen, machen in Dalvers 0,085 ha aus. Insgesamt sind davon 10 Eigentümer betroffen.

Gemarkung Hekese & Bockraden

In Hekese und Bockraden liegen 6,701 ha betroffener Fläche, die sich im Eigentum von 19 Personen befinden. Für 2,358 ha (5 Eigentümer) wird den Maßnahmenvorschlägen zugestimmt. Für 2,218 ha (9 Eigentümer) erfolgt keine Rückmeldung. Der Kategorie „Gespräche“ sind 1,125ha (3 Eigentümer) zuzuordnen. Für insgesamt 1 ha (2 Eigentümer) liegt die Bestätigung zur Nichtteilnahme vor. Maßnahmen mit der Kategorie „Erhalt“ betreffen in Hekese keine landwirtschaftlichen Flächen, allerdings 5 Eigentümer.

Gemarkung Bippen

In der Gemarkung Bippen liegen 1,483 ha Maßnahmenfläche, die 6 verschiedenen Eigentümern zugeordnet werden können. Die Verteilung auf die Kategorien „Zustimmung“, „Keine Rückmeldung“ und „Nichtteilnahme“ betrifft jeweils 2 der Eigentümer mit 0,387 ha, 0,515 ha und 0,581 ha.

Gemarkung Restrup

In der Gemarkung Restrup 4,8 ha Flächenanteile. Diese gehören 8 Eigentümern. Den größten Flächenanteil nimmt mit 3,536 ha (2 Eigentümer) die Kategorie „Zustimmung“ ein. Etwa 0,35 ha sind der Kategorie „Erhalt“ zuzuordnen. Zu diesen gehören 5 Eigentümer. Es folgen mit 0,359 ha und 0,355 ha mit je 1 und 3 Eigentümern die Kategorien „Nichtteilnahme“ und „Keine Rückmeldung“. Flächen von 0,205 ha eines Eigentümers konnten durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück gesichert werden.

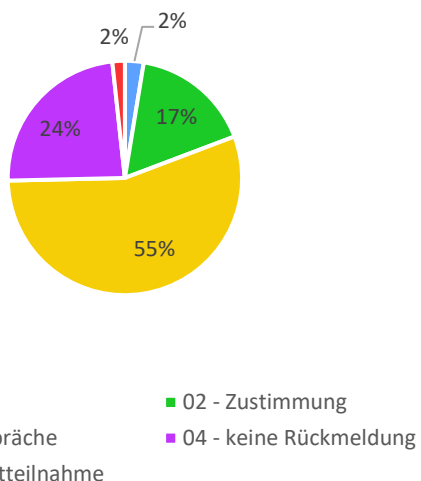
Gemarkung Klein Bokern

In Klein Bokern liegen 2,109 ha Projektfläche, die 8 verschiedenen Eigentümern zuzuordnen ist. Für 1,144 ha Fläche stimmen 2 Eigentümer einer Maßnahmenumsetzung zu. Zwei Eigentümer mit einer Fläche von 0,44 ha sind zu Gesprächen bereit, während zwei weitere mit 0,302 ha nicht teilnehmen möchten. Zu 0,189 ha erfolgt von zwei Eigentümern keine Rückmeldung. Eine Fläche von 0,034 ha ist der Kategorie „Erhalt“ zuzuordnen.

Gemarkung Renslage

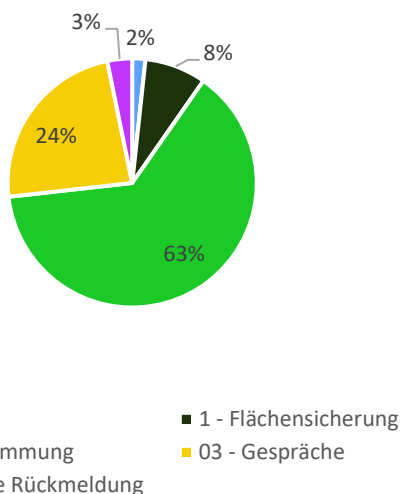
In Renslage ist die Gesamtfläche von 2,061 ha der Kategorie „Gespräche“ zuzuordnen. Insgesamt sind 8 Eigentümer in der Gemarkung von den Maßnahmenvorschlägen betroffen. Zwei Flächen verschiedener Eigentümer fallen unter die Kategorie „Erhalt“, von der keine (weitere) landwirtschaftliche Fläche betroffen ist.

Berge



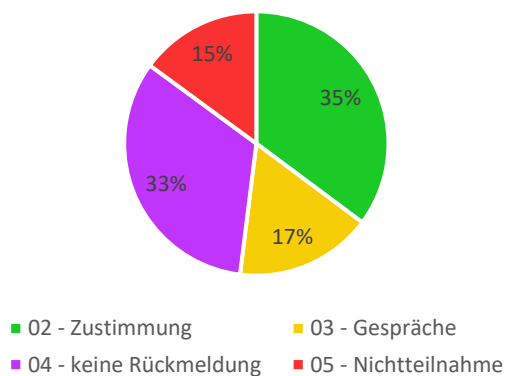
Umsetzungsstand	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Eigentümer
0 - Erhalt	0,063	3
02 - Zustimmung	0,406	4
03 - Gespräche	1,35	3
04 - keine Rückmeldung	0,576	4
05 - Nichtteilnahme	0,042	1
Gesamt	2,437	13

Dalvers



Umsetzungsstand	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Eigentümer
0 - Erhalt	0,085	10
1 - Flächensicherung	0,397	1
02 - Zustimmung	3,158	13
03 - Gespräche	1,171	5
04 - keine Rückmeldung	0,160	1
Gesamt	4,971	20

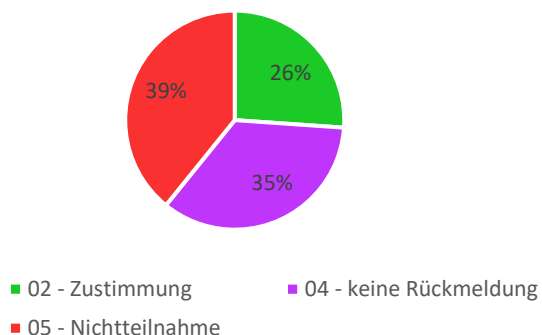
Hekese & Bockraden



Umsetzungsstand	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Eigentümer
0 - Erhalt	0	5
02 - Zustimmung	2,358	5
03 - Gespräche	1,125	3
04 - keine Rückmeldung	2,218	9
05 - Nichtteilnahme	1	2
Gesamt	6,701	19

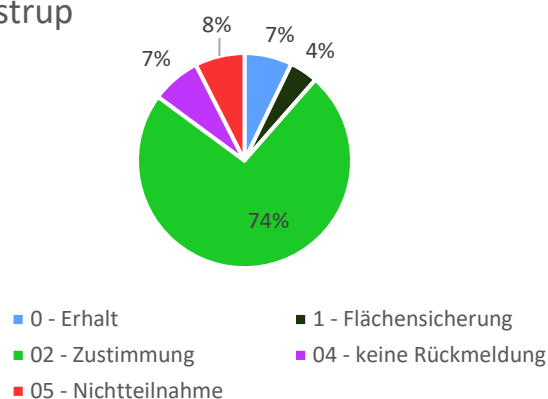
Abbildung 8 - Umsetzungsstand in der Gemeinde Berge und Eggermühlen differenziert nach den Gemarkungen Berge, Dalvers sowie Hekese und Bockraden.

Bippen



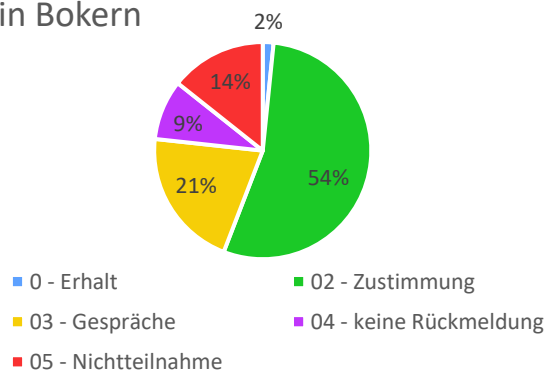
Umsetzungsstand	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Eigentümer
02 - Zustimmung	0,387	2
04 - keine Rückmeldung	0,515	2
05 - Nichtteilnahme	0,581	2
Gesamt	1,483	6

Restrup



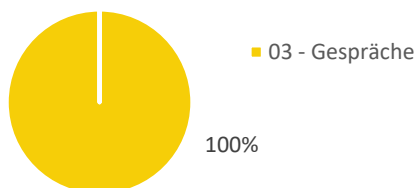
Umsetzungsstand	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Eigentümer
0 - Erhalt	0,345	5
1 - Flächensicherung	0,205	1
02 - Zustimmung	3,536	2
04 - keine Rückmeldung	0,355	3
05 - Nichtteilnahme	0,359	1
Gesamt	17,16	9

Klein Bokern



Umsetzungsstand	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Eigentümer
0 - Erhalt	0,034	5
02 - Zustimmung	1,144	2
03 - Gespräche	0,44	2
04 - keine Rückmeldung	0,189	2
05 - Nichtteilnahme	0,302	2
Gesamt	2,109	8

Renslage



Umsetzungsstand	Landwirtschaftl. Fläche (ha)	Eigentümer
0 - Erhalt	0	2
03 - Gespräche	2,061	6
Gesamt	2,061	8

Abbildung 9 - Umsetzungsstand in der Gemeinde Bippen und Menslage differenziert nach den Gemarkungen Bippen, Restrup, Klein Bokern und Renslage.

8 Auswertung

Bis Ende Dezember 2022 ergibt sich nach einer Vielzahl von Gesprächen und Vor-Ort-Terminen in den einzelnen Gemarkungen ein gemischtes Bild an Teilnahmebereitschaft. Viele haben sich für eine Teilnahme am Projekt entschieden, einzelne Flächen sind bereits gesichert worden und weitere Betroffene waren und sind bereit für Gespräche. Andere haben sich gegen eine Teilnahme entschieden oder eine Rückmeldung blieb aus.

Bei der Darstellung pro Fläche gilt zu beachten, dass vergleichsweise große Flächen die Ergebnisse verzerren können. Dies gilt beispielsweise für die Flächen des Naturschutzvereins RANA, der seine Zustimmung zu den Maßnahmenvorschlägen gegeben hat und damit einen im Verhältnis großen Flächenanteil in der Kategorie „Zustimmung“ beiträgt, denn die Maßnahmenvorschläge gehen hier auch über den Randstreifen hinaus. Dies ist besonders in der Abbildung 9 zu der Gemarkung Restrup erkennbar.

Insgesamt ist die Bilanz positiv zu bewerten. Der Flächenanteil, der als gesichert bewertet wird, macht zwar den kleinsten Anteil aus, aber die Kategorie „Zustimmung“ macht 45 % der Flächen im Projektgebiet und damit den größten Anteil aus. Dieser wird gefolgt von 25% mit der Zuteilung „Gespräche“ (siehe Abbildungen 4 und 5). Das Ergebnis spiegelt die im Laufe des Projektes erfolgten positiven Rückmeldung auf den transparenten und kommunikativen Projektansatz wider.

Zudem ist es ein besonderer Erfolg, dass zwei Eigentümer auf zwei Flächen einer Umsetzung und Flächensicherung verbindlich zugestimmt haben. Dies ist einmal über einen Flächentausch mit der Gemeinde Berge und einmal über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück möglich geworden. Neben der weiteren Zustimmung zur Umsetzung von Gewässerrandstreifen steht in Dalvers, Bippen, Restrup und Klein Bokern zudem die Möglichkeit in Aussicht, über den Randstreifen hinaus Grünlandflächen in eine extensive Nutzung zu überführen – vorausgesetzt es kann eine verbindliche und langfristige Entschädigung ermöglicht werden.

Für insgesamt 16 Prozent der Fläche haben sich Betroffene nicht zurückgemeldet oder eine Teilnahme explizit abgelehnt. Die Gründe hierfür sind sicher vielfältig.

Neben einzelbetrieblichen Gründen oder genereller Ablehnung spielt hier auch die flächenbezogene Agrarförderung, wie die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) eine Rolle. Denn noch bis Ende 2022 herrscht weitgehend Unklarheit über die konkrete Ausgestaltung dieser, was die Entscheidung der Landwirte zur Projektbeteiligung erschwert. Insbesondere die Kombination von Gewässerrandstreifen mit der Verpflichtung zu Flächenstilllegungen (GLÖZ 8) lässt Fragen offen. Oftmals kann aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen keine finale Entscheidung getroffen werden. Zusätzlich herrscht Unsicherheit über die langfristige Finanzierung der Maßnahmen über den Landkreis Osnabrück, sodass Betroffene zunächst eine abwartende Haltung einnehmen.

Die Gruppe, für die eine Rückmeldung fehlt, ist vermutlich ebenfalls heterogen. In Teilen ist diese als Ablehnung bzw. Desinteresse zu werten. Es dürfte aber auch Betroffene geben, die die Anschreiben nicht aufmerksam gelesen haben und den Handlungsaufruf übersahen, obwohl sie dem Vorhaben gegenüber nicht per se abgeneigt sind.

Die Darstellungen aufgeteilt nach Gemarkungen zeigen, dass die Situation innerhalb dieser durchaus unterschiedlich ist. Auch hier lassen sich die Gründe nicht immer eindeutig erkennen.

Eine wichtige Rolle spielt aber mit Sicherheit die ungleiche Struktur der Landschaft und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Gewässer. Ein breiter Randstreifen findet auf einer Grünlandfläche, die bereits nicht besonders intensiv genutzt wird, leichter Zustimmung als auf einem hochwertigen Ackerstandort. Die hohe Zustimmungsrates beispielsweise in Dalvers lässt aber auch auf den Erfolg schließen, den eine intensive Betreuung und Kommunikation mit Landwirten vor Ort bedeuten kann. Hier ist zu Beginn des Projektes mithilfe der aktiven Partner aus der Interessengemeinschaft viel Mühe in die Kommunikation reingesteckt worden. Der transparente und kommunikative Ansatz hat hier besonders deutlich seine Wirkung gezeigt.

Abbildung 6 und Tabelle 4 zeigen, dass die 2022 eingeführten Gewässerrandstreifen nach dem Niedersächsischen Weg eine Schnittmenge mit Zielen der FFH-RL für das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ aufweisen. Die allgemeine Verpflichtung zu breiteren Randstreifen ist ein wichtiger Schritt und Baustein für den Gewässer- und Biodiversitätsschutz in Niedersachsen. Für die Vorgaben der FFH-RL für gewässerbezogene Schutzgebiete wie im Artland geht der gesetzliche Standard allerdings nicht weit genug. Unabhängig von der Breite (der NDS-Weg verlangt 5 Meter an Gewässern 2. Ordnung, das Kooperationsvorhaben sieht 10 Meter vor), beinhaltet die Überschneidung insofern keine vollständige Abdeckung, da konkrete Ausgestaltungsvorgaben hinsichtlich des Bewuchses (Gehölze, Staudenfluren oder Grünland) ausbleiben.

Wie Tabelle 4 zu entnehmen ist, ergäbe sich bei einer Beteiligung aller Betroffenen eine Mindestfinanzierungshöhe von jährlich 18.760,00 €. Anfallende Pflegekosten für einen erhöhten Pflegeaufwand kommen zu dieser Summe noch hinzu. Auch wenn nicht von einer vollständigen Beteiligung auszugehen ist, bleibt die Finanzierung ein wichtiger und nicht zu vernachlässigender Baustein, um das Maßnahmenkonzept langfristig und fair umzusetzen. Von den aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen sind in dem Projektgebiet 24,6 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen. Ein entsprechender Ausgleich ist für die eine erfolgreiche Umsetzung der FFH-RL unabdingbar und bleibt eine andauernde Aufgabe.

9 Fazit und Ausblick

Grundsätzlich trifft der kooperative und gesprächsorientierte Ansatz der Interessengemeinschaft und des Umweltforums unter den Betroffenen vielfach auf Zustimmung. Gleichzeitig bestehen viele Bedenken und Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf eine langfristige Finanzierungs- und Planungssicherheit.

Die COVID-19-Pandemie erschwerte die Umsetzung des Projektes und schränkte die Kommunikationsmöglichkeiten zeitweise stark ein. Aus diesem Grund benötigte die Umsetzung des Projektes mehr Zeit als geplant und unter anderen Umständen notwendig gewesen wäre.

Für den Erfolg des Projektes spielte die Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft, die eng mit den Betroffenen und der Region verwurzelt ist, eine entscheidende Rolle. Sie erleichterte den Zugang zu den Betroffenen und half Vertrauen aufzubauen. Für die gute Zusammenarbeit gilt Christian Bielefeld und Reinhard Fangmeyer, deren Einsatz den Aufbau des Projektes ermöglichte besonderer Dank. Weiterer Dank gilt in diesem Zusammenhang auch Michael Weinert, Vorsitzender des RANA e. V., der das Projekt mit Rat und Tat sowie wertvollen Erfahrungswerten in der Naturschutzarbeit bereicherte.

Die finanzielle Unterstützung des Projektes ermöglichte eine professionelle Umsetzung und Datenaufbereitung. Ohne diese hätten das Umweltforums und die Interessengemeinschaft nicht die beschriebenen Ergebnisse erzielen können. Die Finanzierung des Landkreises macht daher einen weiteren wichtigen Baustein für das Projekt aus. Vielen Dank an dieser Stelle an die amtierende Landrätin des Landkreises Osnabrück, Anna Keschull, die sich für das Thema Gewässerrandstreifen besonders stark macht und das Projekt von Anfang an unterstützte.

Gelingt eine Umsetzung der Maßnahmen auf solchen Flächen, für die eine Zustimmung erfolgt ist, besteht die Aussicht auf ein Projekt mit Vorbildcharakter für das restliche FFH-Gebiet sowie weitere FFH-Gebiete im Landkreis. Bereits im Laufe des Projektes gab es aus anderen Orten Interessensbekundungen, ein ähnliches Verfahren auch in ihren Bereichen umzusetzen.

Das Kooperationsvorhaben zeigt einen möglichen Weg auf, wie die Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL rechtskonform, fachlich belastbar und mit hoher Zustimmung der Betroffenen vor Ort erreicht werden kann. Es bleibt nun abzuwarten, wie eine konkrete Umsetzung aussieht. Die langfristige und faire Finanzierung ist dafür ein entscheidender Baustein. Der weitere Erfolg des Projektes hängt demnach besonders von einer zuverlässigen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück ab.

10 Quellenangaben

ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. & LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz.

www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte/ / 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (letzter Zugriff am: 11.07.2021).

DWA (= DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL) (2018): Gewässerrandstreifen – Uferstreifen – Entwicklungskorridore. Grundlagen und Funktionen, Hinweise zur Gestaltung, Beispiele. Hennef: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser Und Abfall (=DWA-Regelwerk, Merkblatt DWA-M 612). Entwurfsversion.

GUHLEMANN, L.-S. SCHNEIDER, N. & SCHREIBER, M. (2019): Die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Landkreis und der Stadt Osnabrück. Osnabrück: Umweltforum Osnabrücker Land e. V., 34 S.

FAYS, J.-C. (2019): Randstreifen im Naturschutzgebiet. Bundesumweltministerium kritisiert Gewässerschutz im Kreis Osnabrück – Neue Osnabrücker Zeitung, 02.04.2019.
<https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/1691874/bundesumweltministerium-kritisiert-gewaesserschutz-im-kreis-osnabrueck> (letzter Zugriff am: 06.07.2021).

FAYS, J.-C. & PHILIPP, S. (2019): Osnabrücker Kreistag beschließt 1-Meter-Randstreifen in Schutzgebiet – Neue Osnabrücker Zeitung, 12.03.2019.
<https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/1675652/kreistag-beschliesst-1-meter-randstreifen-in-landschaftsschutzgebiet> (letzter Zugriff am: 21.07.2021).

LAND NIEDERSACHSEN (2021): LEA-Portal <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>, Shape-Download Agrarförderung, Schläge Ende Antragsphase 2021, Zugriff am: 05.05.2021.

MUEBK (= MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ), ML (= NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ), NABU LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E.V., BUND LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E. V., LANDVOLK NIEDERSACHSEN -LANDESBAUERNVERBAND E.V. & LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2020): Der Niedersächsische Weg. Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Hannover, 9 S.

NLWKN (= NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. FFH-Lebensraumtypen mit derzeit geringem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S.

Gesetze und Verordnungen

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

NNATSCHG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

LANDKREIS OSNABRÜCK (2019a): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ in den Städten Quakenbrück, Fürstenau und Bersenbrück sowie den Gemeinden Menslage, Nortrup, Badbergen, Berge, Bippen, Eggermühlen, Kettenkamp, Ankum und Merzen, Landkreis Osnabrück vom 30.09.2019.

NWG (2010) Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64). Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.

Anhang

A01 – Anschreiben & Maßnahmenblätter

A02 – Karten – Maßnahmvorschläge und Umsetzungsstand

A03 – Vertragsentwurf

A04 – GIS-Daten